

55

Ministerratssitzung**Dienstag, 8. November 1955**

Beginn: 8 Uhr

Ende: 12 Uhr 15

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Hoegner, Stv. Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Innenminister Dr. Geiselhöringer, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Bezold, Arbeitsminister Stain, Staatssekretär Vetter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Panholzer (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Simmel (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Weishäupl (Arbeitsministerium), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Justizminister Dr. Koch, Kultusminister Rucker, Staatssekretär Dr. Haas (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Eilles (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf einer Verordnung über die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte. III. Errichtung einer Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst. IV. Armeemuseum, Kriegerdenkmal und ehem. Preysing-Palais in München. V. Bayerische Staatszeitung. VI. Ausbau der Kraftstufe Rosenheim der Innwerk AG. VII. Neubau einer evangelischen Kirche in Gangkofen, Landkreis Eggenfelden. VIII. Verordnung über die Altersgrenze der Beamten vom 18. März 1948 (GVBl. S. 50). IX. Sonderleistungsprogramm der Koalitionsregierung (Bayern-Programm). X. [Ausbau der Straßen München – Bodensee]. [XI. Stresemann-Ehrenmal in Mainz]. [XII. Instandsetzung der ehemaligen Herrentrinkstube „Neue Waag“ in Regensburg]. [XIII. Zuwendungen aus dem Bayer. Fußballtoto und Einführung des Zahlenlottos in Bayern]. [XIV. Ausbau des oberen Lechs]. [XV. Deutscher Evangelischer Kirchentag 1956 in Frankfurt/Main]. [XVI. Antrag des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1956 für die Gewährung von Darlehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung)].

*I. Bundesratsangelegenheiten**1. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung¹*

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet, daß sich die Kosten für die gesamte Wiedergutmachung auf ca. 14 Milliarden DM beliefen. Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen beanspruchten davon einen Betrag von ca. 7 Milliarden DM. Darin seien die von Bund und Ländern für die Wiedergutmachung bisher geleisteten Aufwendungen noch nicht enthalten.

Vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18. September 1953 seien von den Ländern insgesamt etwa 1 Milliarde DM Wiedergutmachungsleistungen erbracht worden, die auf die nach dem BEG zu erbringenden Leistungen angerechnet würden. Darüber hinaus sehe aber der vorliegende Entwurf eine Leistung

¹ S. im Detail StK-GuV 13376, StK-GuV 13377, StK-GuV 13378 u. StK-GuV 13379. Vgl. thematisch (Zweites Änderungsgesetz) Nr. 39 TOP I/36. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1955* Nr. 99 TOP 4; *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945* Bd. 3 S. 775ff.; *Winstel*, Gerechtigkeit S. 46ff. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 336/55. Mit dem Dritten Änderungsgesetz zum Bundesergänzungsgesetz (s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/8) sollten dessen offensichtliche Mängel – insbesondere die zunächst stockende und langsame Durchführung der Entschädigung – bereinigt werden. Das Gesetz von 1953 „war mit heißer Nadel gestrickt, unausgegoren und unvollständig; dementsprechend wurde es von vielen Seiten angegriffen.“ (*Winstel*, Gerechtigkeit S. 46). Seit 1954 arbeitete unter der Federführung des BMF eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundestages und des Bundesrates an der Novellierung des Entschädigungsgesetzes. Gegen den Widerstand des BMF, aber auch der Länder wurde die finanziellen Entschädigungsleistungen an die Empfängerkreise durch die Gesetzesnovelle deutlich ausgeweitet. Das vorliegend behandelte Dritte Änderungsgesetz „entwickelte sich – auch finanziell – zum Kernstück der Wiedergutmachungsgesetzgebung, entfielen hierauf doch nahezu 80 Prozent der Gesamtausgaben.“ (*Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945* Bd. 3 S. 775).

von mindestens 6,5 bis 7 Milliarden DM vor. Der Jahresaufwand für 1956 belaufe sich auf 810 Millionen DM, davon entfielen auf Bayern etwa 140 Mio DM. Beginnend mit der Währungsreform habe Bayern bis Ende Oktober 1955 224,3 Mio DM geleistet; für 1955 stünden insgesamt 134 Mio DM zur Verfügung. Wenn man von dem Entwurf ausgehe, müsse die Gesamtleistung Bayerns mit mindestens 1 Milliarde DM berechnet werden und zwar unter der Voraussetzung, daß die Verteilung der Last nach § 77 so bleibe, wie sie jetzt im Entwurf vorgesehen sei.² Danach werde der Bund Bayern insgesamt 400 Mio DM erstatten, sodaß die verbleibende Belastung sich auf 600 Mio DM belaufe.

Eine längere Aussprache ergibt sich über die Empfehlung unter 11 a der BR-Drucks. Nr 336/1/55.³

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet dazu, nach dieser Empfehlung, die vom Finanzausschuß stamme, sollten sämtliche Entschädigungsansprüche, die nicht auf Tatbestände des Entwurfs gegründet würden, ausgeschlossen werden. Es handle sich hierbei vor allem um die Forderungen, die von Zwangsarbeitnehmern gegenüber Industrieunternehmen geltend gemacht würden. Er dürfe an den Musterprozeß Wollheim/IG Farben erinnern.⁴ Die Industrie schätze diese Entschädigungsansprüche auf mehrere 100 Milliarden DM. Im Wiedergutmachungsausschuß sei gegen den Vorschlag des Finanzausschusses eingewendet worden, daß es nicht anhehe, Entschädigungsansprüche einfach gesetzlich auszuschließen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* wendet sich dagegen, daß immer wieder versucht werde, die politisch Verfolgten zu benachteiligen.

Der Gesetzgeber solle sich nicht dagegen stellen, wenn Gerichte zugunsten der Geschädigten entschieden.

Der Ministerrat beschließt, an der Regierungsvorlage festzuhalten und deshalb die Empfehlung unter Ziff. 11 a nicht zu unterstützen.

Nach der Besprechung der übrigen Empfehlungen wird beschlossen, diejenigen unter Ziff. 1 mit 5 a, 7 a, 8, 9, 10, 12 a, 13, 14 a, 15 mit 28 a, 29 mit 32 a, b, 34, 35, 36, 37 b, 39 a, 40 mit 44 a, 45, 46, 47 b, 48 mit 51, 53 mit 61, 63 mit 67 a, 68 mit 74 zu unterstützen, dagegen nicht diejenigen unter Ziff. 6 a, 11 a, 33, 37 a, 38, 47 a, 52, 62 und 67 b.⁵

2 Bezug genommen wird auf die Neufassung des § 77, der sowohl in der Regierungsvorlage wie in den Empfehlungen der BR-Ausschüsse – bei vorhandenen Abweichungen im Detail – im Grundsatz bestimmte, daß die Entschädigungslasten je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden.

3 Bei der BR-Drs. Nr. 336/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen, des BR-Rechtsausschusses, des BR-Finanzausschusses und des BR-Agrarausschusses. Ziff. 11 a betraf den § 5 des BEG, der auf Vorschlag des BR-Finanzausschusses lauten sollte: „§ 5 (1) Ansprüche, die darauf beruhen, daß der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände Schaden erlitten hat, können unbeschadet der in den §§ 3 und 104 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden. (2) Sonstige Ansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Die Regierungsvorlage (BR-Drs. Nr. 336/55) hatte hier gelautet: „§ 5 (1) Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder können, wenn sie darauf beruhen, daß der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reichs oder eines Landes oder NSDAP oder ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände Schaden erlitten hat, unbeschadet der in den §§ 3 und 104 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften, nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden. (2) Ansprüche gegen andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gegen Personen des privaten Rechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie gehen, soweit nach diesem Gesetz Entschädigung geleistet ist, auf das leistende Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.“ Nach Auffassung des BR-Finanzausschusses lag hier eine Ungleichbehandlung vor; die Begründung zu den Änderungen des § 5 lautete in der BR-Drs. 336/1/55: „Absatz 1 des § 5 in der Fassung der Regierungsvorlage schließt Ansprüche aus Verfolgungstatbeständen gegen das Deutsche Reich, den Bund und die Länder aus, gleichgültig, ob die Ansprüche öffentlich-rechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Natur sind. Ansprüche gegen sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts sollen hingegen in vollem Umfang bestehen bleiben. Da für diese unterschiedliche Behandlung des Bundes und der Länder einerseits, aller anderen Rechtsträger andererseits, kein vertretbarer Grund besteht, sieht der Änderungsvorschlag eine Gleichbehandlung vor.“

4 Der KZ-Überlebende und frühere Zwangsarbeiter Norbert Wollheim hatte im November 1951 vor dem Landgericht Frankfurt/M. eine Klage auf Schmerzensgeld und Entschädigungszahlung gegen die IG Farbenindustrie i.L. eingereicht und damit den ersten zivilrechtlichen Musterprozeß um Entschädigungsansprüche für jüdische Zwangsarbeiter ins Rollen gebracht, den die IG Farben mit Urteil des LG Frankfurt vom 10.6.1953 in erster Instanz verlor; Wollheim wurde eine Entschädigung in Höhe von 10 000 DM zugesprochen. Das von der IG Farben umgehend angestrebte Berufungsverfahren vor dem OLG Frankfurt/M. wurde nicht abgeschlossen, sondern endete 1957 mit einem Vergleich zwischen der IG Farben und der *Jewish Claims Conference*, in dem sich die IG Farben zu einer einmaligen und abschließenden Entschädigungszahlung an ehemalige IG-Zwangsarbeiter in Höhe von 30 Mio DM verpflichtete. S. zum Wollheim-Prozeß *Benz*, Wollheim-Prozeß; *Benz*, Deutsche Juden S. 145–183; *Rumpf*, Fall Wollheim.

5 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner II* Bd. 2 Nr. 88 TOP I/13. – Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (*BGBI. I* S. 559).

2. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe⁶

Kein Antrag nach Art. 76 Abs. 2 GG.

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955)⁷

Dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses entsprechend wird beschlossen, die in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 350/1/55 unter Ziff. 1 und 2 enthaltenen Abänderungsvorschläge zu unterstützen, im übrigen aber gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.⁸

4. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)⁹

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

5. Entwurf einer Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Fünfte FeststellungsDV)¹⁰

und

6. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes¹¹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

7. Verkauf des ehemals reichseigenen Gesandtenwohnhauses in Athen, Akademiestr. 17 (jetzt Franklin Roosevelt-Str. 23)¹²

Der Empfehlung des Finanzausschusses folgend wird beschlossen, von diesem Verkauf nachträglich Kenntnis zu nehmen.

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes¹³

Ministerialrat *Dr. Gerner* führt aus, der Vermittlungsausschuß habe beschlossen, die vom Bundestag am 29. September 1955 beschlossene Fassung des Entwurfs zu bestätigen.¹⁴ Das Arbeitsministerium spreche sich nach wie vor dafür aus, allerdings im Gegensatz zu der Meinung der übrigen Staatsministerien, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu versagen.

Staatsminister *Zietsch* fügt hinzu, die Mehrheit im Vermittlungsausschuß sei nur gering gewesen. Er schlage vor, daß Bayern bei seiner ablehnenden Haltung verbleibe, zumal es durchaus möglich sei, daß sich die Mehrheit des Bundesrates dem anschließe.

Im gleichen Sinne spricht sich Staatssekretär *Weishäupl* aus.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* sieht keinen Anlaß, die frühere Haltung aufzugeben.

Der Ministerrat beschließt daraufhin einstimmig, die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu versagen.¹⁵

6 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 348/55. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1955* Nr. 83 TOP C Anm. 34; *Kabinettsprotokolle 1955* Nr. 95 TOP A Anm. 70. Zum Fortgang s. Nr. 61 TOP I/2.

7 S. im Detail StK-GuV 10483 bis StK-GuV 10490. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 350/55.

8 S. das Kurzprotokoll über die 163. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 7. November 1955 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 12/II). In thematischem Fortgang (Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956) s. Nr. 58 TOP I/4. – Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955) vom 29. Februar 1956 (*BGBI. II* S. 321).

9 Vgl. Nr. 26 TOP I/8. – Sechstes Gesetz zur Änderung des Zollltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 25. November 1955 (*BGBI. I* S. 728).

10 S. im Detail StK-GuV 13564. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 338/55. – Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. FeststellungsDV) vom 17. Dezember 1955 (*BGBI. I* S. 777).

11 S. im Detail StK-GuV 13534. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 342/55. Zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) vom 24. Dezember 1954 (*BGBI. I* S. 518) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 240 TOP I/16. – Erste Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 17. Dezember 1955 (*BGBI. I* S. 809).

12 S. die BR-Drs. Nr. 341/55.

13 Vgl. Nr. 11 TOP III/14 u. Nr. 48 TOP I/41.

14 S. das Schreiben (Abschrift) des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses, Kurt Georg Kiesinger, an den Präsidenten des Bundesrates, 26.10.1955 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 554).

15 Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 2. Dezember 1955 (*BGBI. I* S. 743).

9. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen¹⁶

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

10. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes¹⁷

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 a und b der BR-Drucks. 346/1/55. Dagegen wird die Empfehlung unter Ziff. 3 a nicht unterstützt.¹⁸

11. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes¹⁹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 a und b der BR-Drucks. Nr. 347/1/55.²⁰

12. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation)²¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet zu diesem Punkt, der Koordinierungsausschuß habe sich mit Mehrheit dafür ausgesprochen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.²²

Nach kurzer Aussprache beschließt der Ministerrat, keinen bayerischen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, sich aber anzuschließen, wenn ein solcher Antrag durch ein anderes Land gestellt wird.²³

13. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit²⁴

Die Empfehlungen in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 337/1/55 werden unterstützt.²⁵

16 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 360/55. – Gesetz zum Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 23. Dezember 1955 (BGBl. II S. 1122).

17 S. im Detail StK-GuV 10131; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 876. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 346/55. Zum Schwerbeschädigtengesetz vom 16.6.1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 156 TOP I/2; zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (BGBl. I S. 41) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 193 TOP I/15.

18 Bei der BR-Drs. Nr. 346/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des BR-Rechts- sowie des BR-Wirtschaftsausschusses. In thematischem Fortgang s. Nr. 58 TOP I/23. – Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 27. Dezember 1955 (BGBl. I S. 892).

19 S. im Detail StK-GuV 10145; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 876. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 347/55.

20 Bei der BR-Drs. Nr. 347/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sowie des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. In thematischem Fortgang s. Nr. 58 TOP I/23. – Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (BGBl. I S. 58).

21 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 231 TOP I/15.

22 S. das Kurzprotokoll über die 163. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 7. November 1955 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 12/II).

23 Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) vom 21. Dezember 1955 (BGBl. II S. 1060). – Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 für die Bundesrepublik Deutschland vom 25. Februar 1957 (BGBl. II S. 10).

24 S. Minn 90725. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 337/55. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 1 TOP I/B1 u. Nr. 7 TOP I/22. Es handelte sich vorliegend um einen Initiativentwurf des Landes Rheinland-Pfalz im Bundesrat, mit dem das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583) geändert werden sollte. Dieses bestimmte in § 3 Nr. 3 und § 6, daß eine ausländische Staatsangehörige durch Eheschließung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Spätestens seit dem Urteil des BVerfG vom 18. Dezember 1953 (1 BvL 106/53. Bedeutung des Art. 117 Abs. 1 GG/Voraussetzungen der Nichtigkeit von Verfassungsnormen (*Entscheidungen des BVerfG* Bd. 3 S. 225–248), mit dem auf Grundlage des Art. 117 Abs. 1 GG das dem Gleichheitspostulat des Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehende bürgerliche Recht auf dem Gebiet von Ehe und Familie mit Ablauf des 31.3.1953 außer Kraft gesetzt worden war, gab es auch bezüglich des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Heirat unterschiedliche Rechtsauffassungen. Mit Ausnahme Bayerns vertraten alle Länder und die Bundesregierung den Standpunkt, daß die Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 mit dem 31.3.1953 nichtig geworden seien. „Infolgedessen“, so die Begründung des rheinland-pfälzischen Antrags, „wird eine Ausländerin, die nach dem 31.3.1953 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, in Bayern als deutsche Staatsangehörige, in den anderen Ländern dagegen als Ausländerin behandelt. Dieser unerfreuliche Zustand soll durch eine alsbaldige Regelung der Streitfrage aus der Welt geschafft werden.“ Der Gesetzentwurf sah zwar weiterhin und grundsätzlich den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Heirat vor, räumte jedoch der künftigen Ehefrau vor bzw. auch unmittelbar nach der Eheschließung eine sechsmonatige Frist zur Ausschlagung der deutschen Staatsbürgerschaft ein.

25 Bei der BR-Drs. Nr. 337/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Rechtsausschusses und des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen. – Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251).

14. Entwurf eines Gesetzes über das Protokoll vom 1. Februar 1955 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan²⁶

Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG.

15. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung²⁷

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 mit 5 der BR-Drucks. Nr. 354/1/55.²⁸

16. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz²⁹

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

[17. Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten]³⁰

Nach der Besprechung der Tagesordnung der Bundesratssitzung vom 11. November 1955 macht Ministerialrat *Dr. Gerner* noch darauf aufmerksam, daß ein Initiativgesetzentwurf über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten (Bundestagsdrucksache Nr. 1817) vorliege.

Staatsminister *Zietsch* empfiehlt, nur zwei Sonntage für den Verkauf freizugeben und von Bayern aus zuzustimmen, wenn der Bund eine entsprechende Regelung vorschlage.

Der Ministerrat erklärt sich einstimmig damit einverstanden.³¹

*II. Entwurf einer Verordnung über die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte*³²

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* nimmt Bezug auf den von der Bayer. Staatskanzlei ausgearbeiteten Vorentwurf einer Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte.³³ Zur Bildung der Kommission sei weder ein Gesetz noch eine Verordnung notwendig, es genüge vielmehr ein bloßer Organisationsakt der Staatsregierung durch einen Beschluß des Ministerrats, der in Form einer „Bekanntmachung“ veröffentlicht werden könne.

Der Ministerrat erklärt sich mit der Bekanntmachung einstimmig einverstanden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, mit Schreiben vom 5. November 1955 habe Herr Staatsminister Rucker vorgeschlagen, folgende Wissenschaftler in die Kommission zu berufen:

1. Professor Dr. Walther Gerlach,
2. Professor Dr. Georg Joos,
3. Professor Dr. Heinz Maier-Leibnitz,
4. Professor Dr. Werner Heisenberg,

26 Vgl. Nr. 33 TOP II/25. – Gesetz über das Protokoll vom 1. Februar 1955 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan vom 8. Dezember 1955 (*BGBI. II* S. 1046).

27 S. im Detail StK-GuV 10855. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 354/55. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 40 TOP VII/3 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 160 TOP I/a27 (Vorgängerverordnungen). Der vorliegend behandelte Verordnungsentwurf enthielt Bestimmungen zur Regelung der Genehmigungen für die Aufstellung von Geldspielautomaten in Gaststätten, Spielhallen und Wettbüros.

28 Bei der BR-Drs. Nr. 354/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Wirtschaftsausschusses und des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. – Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 12. Dezember 1955 (*BGBI. I* S. 751).

29 S. im Detail StK-GuV 10094. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 345/55. – Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 29. November 1955 (*BGBI. I* S. 744).

30 S. im Detail StK-GuV 11138. Es handelte sich um einen interfraktionellen Initiativentwurf eines Gesetzes über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten aus dem Bundstag. S. die BT-Drs. Nr. 1817.

31 Zum Fortgang s. Nr. 58 TOP I/2.

32 Vgl. Nr. 38 TOP VI, Nr. 46 TOP XII u. Nr. 54 TOP I.

33 S. hierzu und zum folgenden die Vormerkung betr. Entwurf einer Verordnung über die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte, 4.11.1955 sowie den gleichzeitig mit dieser Vormerkung vonseiten der StK vorgelegten „Vorentwurf einer Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom ... November 1955 über die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte“. Vorausgehend hatte Staatssekretär Meinzolt bereits mit Schreiben vom 3.11.1955 an MPr. Hoegner den Entwurf einer solchen Bekanntmachung als Vorschlag des StMUK übersandt (StK-GuV 208).

5. Professor Dr. Wolfgang Finkelburg,
6. Professor Dr. Egon Wiberg,
7. Professor Dr. Feodor Lynen,
8. Professor Dr. Richard Wagner,
9. Professor Dr. Hans v. Braunbehrens,
10. Professor Dr. Rudolf Geiger,
11. Professor Fischer.

Was die aus dem Bereich der Wirtschaft auszuwählenden Persönlichkeiten betreffe, so lägen bisher noch keine endgültigen Vorschläge des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vor.

Staatsminister *Bezold* teilt daraufhin mit, einige Herren habe er in der letzten Sitzung schon genannt, er könne sie heute auch förmlich vorschlagen. Außerdem habe aber auch der Präsident der Industrie- und Handelskammer München, Direktor Pfülf, einige Vorschläge gemacht und zwar:

Direktor Berg von der Wacker-Chemie,
Direktor Enzensberger für die Energiewirtschaft,
Dr. Knott von der Firma Siemens-Schuckert und
sich selbst als Vertreter der Ernährungswirtschaft.

Nach längerer Aussprache wird beschlossen, folgende Vertreter der Wirtschaft in die Kommission zu berufen:

1. Ernst von Siemens, als Vertreter Dr. Knott (Elektrotechnik),
2. Generaldirektor Dr. Meyer (Maschinenbau),
3. Dr.-Ing. e.h. Dipl. Ing. Friedrich Jähne (Chemie),
4. Präsident Rodenstock³⁴ (Feinmechanik und Optik),
5. Direktor Beckenbauer (Bergbau),
6. Direktor Enzensberger (Energiewirtschaft),
7. Direktor Pfülf (Ernährungswirtschaft),
8. Direktor Russ (AEG),
9. Direktor Wolf (Bayernwerk).

Staatsminister *Dr. Baumgartner* empfiehlt noch, auch einen Professor für Pflanzenzucht in den Beirat zu berufen, da der Atomwissenschaft große Bedeutung für die Landwirtschaft zukomme; er beabsichtige, den Dekan der landwirtschaftlichen Fakultät in Weihenstephan zu benennen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt sich damit einverstanden,

Staatsminister *Stain* regt an, dazu noch einen Vertreter aus der Sozialwissenschaft zu berufen, da die Nutzung der Atomkräfte auch zahlreiche Fragen des Arbeitsschutzes, der Arbeitszeit usw. aufwürfe. Vielleicht könne an Professor Dr. Schimmert gedacht³⁵ werden, einen endgültigen Vorschlag wolle er jedoch noch nicht machen.

Auch diese Anregung findet die Zustimmung des Ministerrats.

Außerdem wird auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten beschlossen, auch je einen Vertreter der Gewerkschaften und des Bayer. Bauernverbands in die Kommission aufzunehmen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* kommt dann auf Einzelheiten des Vorentwurfs zu sprechen und schlägt zunächst vor, in § 3 Satz 2 die Worte „er kann sich hierin ständig oder in Einzelfällen vertreten lassen“ zu streichen, da bei seiner Verhinderung der Vorsitz auf den Herrn Stv. Ministerpräsidenten übergehe.

Der Ministerrat stimmt einstimmig zu.

³⁴ In der Vorlage irrtümlich: „Dr. Rodenstock“.

³⁵ Nicht ermittelt. Möglicherweise ist gemeint der Münchner Mediziner Gustav Schimmert.

Weiterhin wird auf Anregung des Herrn Ministerpräsidenten beschlossen, in § 4 Ziff. 3 die Worte „für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, des Inneren und der Finanzen“ zu streichen, da sämtliche Ministerien in der Kommission vertreten sein sollen.

In der folgenden Aussprache wird noch vereinbart, daß sämtliche Herren Staatsminister und Staatssekretäre Mitglieder der Kommission sein sollen, dazu noch je ein Beamter der Staatskanzlei und der Ministerien, die von den zuständigen Ressortministern zu benennen sind. Ferner soll ein interministerieller Ausschuß gebildet werden, der Ministerrat ist jedoch der Auffassung, daß dies in die Bekanntmachung nicht aufgenommen werden soll.

Zu § 8 „Kostenerstattung“ wird nach kurzer Aussprache beschlossen, Ziff. 2 zu streichen. Dabei wird festgestellt, daß Tagegelder und Reisekosten im Einzelfall auf Antrag vergütet werden können.

Zu § 6 „Geschäftsführung“ führt Ministerpräsident *Dr. Hoegner* aus, es sei wohl zweckmäßig, als Geschäftsführer einen jüngeren Atomphysiker zu berufen, der die Geschäfte der Kommission wahrnimmt; eine eigene Geschäftsstelle brauche wohl nicht errichtet zu werden.

Staatsminister *Zietsch* empfiehlt, Dr. Kranz als Geschäftsführer zu benennen, der vor allem die Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften usw. halte. Die übrigen Aufgaben könnten von der Staatskanzlei übernommen werden.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einstimmig einverstanden.³⁶

III. Errichtung einer Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst³⁷

Staatsminister *Dr. Geislhöringer* äußert Bedenken gegen den von der Staatskanzlei ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst und meint, es handle sich hier um eine Ressortangelegenheit, die nach der Bayerischen Verfassung nicht von der Staatskanzlei übernommen werden könne. Auch die Bundeszentrale für Heimatdienst unterstehe nur dem Bundesministerium des Innern.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* entgegnet, bei der Landeszentrale für Heimatdienst handle es sich um eine Einrichtung, die die Richtlinien der Politik betreffe und deshalb dem Ministerpräsidenten unterstehen könne.³⁸

Auch Staatsminister *Dr. Baumgartner* ersucht Staatsminister *Dr. Geislhöringer*, seine Bedenken zurückzustellen und empfiehlt, die Landeszentrale schon deshalb dem Ministerpräsidenten zu unterstellen, weil damit eine ungestörte Fortentwicklung gewährleistet sei und außerdem die bayerischen Interessen besonders gut gefördert werden könnten.

Staatsminister *Dr. Geislhöringer* zieht daraufhin seine Bedenken zurück.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest den Text der Verordnung, der gegenüber dem ursprünglichen Entwurf dahin abgeändert wird, daß in § 4 nach dem Wort „Arbeitsausschüsse“ die Worte „mit Zustimmung des Ministerpräsidenten“ eingefügt werden und § 5 folgende Fassung erhält:

„Der Geschäftsführer legt spätestens am 1. Mai jedes Jahres der Staatsregierung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr vor.“

Der Ministerrat beschließt einstimmig, der Verordnung in der verlesenen Form zuzustimmen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt dann fest, daß im Haushaltsplan 1956/57 für die Landeszentrale ein eigener Titel bei der Staatskanzlei geschaffen werden müsse.

Staatsminister *Zietsch* erwidert, der Titel „Förderung der demokratischen Erziehung“ beim Staatsministerium des Innern müsse auf die Bayer. Staatskanzlei übertragen werden.

³⁶ Zum Fortgang s. Nr. 56 TOP IX u. Nr. 57 TOP II.

³⁷ Vgl. Nr. 11 TOP VII u. Nr. 27 TOP IX.

³⁸ Bei der Besprechung der Errichtung einer Landesstelle für Heimatdienst im Ministerrat vom 13.4.1954 hatte Hoegner in seiner damaligen Eigenschaft als Innenminister allerdings noch die Zuständigkeit seines Ressorts reklamiert (*Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 207 TOP XV).

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt abschließend, die nächsten Aufgaben der Landeszentrale für Heimatdienst bestünden in erster Linie darin, eine Staatsbürgerfibel zu schaffen und ein Buch über Bayern herauszugeben. Vorläufig sei es wohl noch verfrüht, weitergehende Pläne zu fassen. Als Vorbild für das Bayernbuch könne ein in Niedersachsen herausgekommenes Werk dienen, das sehr gut gelungen sei.³⁹

*IV. Armeemuseum, Kriegerdenkmal und ehem. Preysing-Palais in München*⁴⁰

Staatsminister *Zietsch* verweist auf seine Note vom 27. Oktober 1955,⁴¹ in der er den ablehnenden Beschluß des Stadtrats München vom 4. Oktober 1955 mitgeteilt⁴² und um die Entscheidung des Ministerrats gebeten habe, ob dem Bayer. Rundfunk auf sein Schreiben vom 16. Mai 1955 eine rechtsverbindliche Nachricht gegeben werden solle.⁴³ Diese Nachricht müsse etwa so lauten, daß das Armeemuseum nur unter Belassung des Kriegerdenkmals zur Verfügung gestellt werden könne oder daß dem Bayer. Rundfunk das Gelände ungeachtet der Beschlüsse des Bauausschusses der Stadt München und des Stadtrats gemäß dem verbindlichen Optionsvertrag zur freien Verfügung überlassen werde.

Das Finanzministerium habe sich seit langem bemüht, eine Lösung zu finden, nachdem aber jetzt der Stadtrat beschlossen habe, gegen eine etwaige Verlegung des Kriegerdenkmals Verwahrung einzulegen, bleibe nichts anderes übrig, als dem Rundfunk in dem vorgeschlagenem Sinne zu antworten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest dann eine Stellungnahme des Herrn Staatsministers Rucker vom 7. November 1955,⁴⁴ in der es u.a. heiße, der Rundfunk zeige keine Neigung mehr, am Platze des Armeemuseums zu bauen und würde eine Rückerstattung der vorgelegten Mittel bzw. die Bereitstellung anderer Grundstücke vorziehen.⁴⁵ Auf den Vorschlag, das Kriegerdenkmal um etwa 15 Meter nach Westen zu verlegen, sei der Rundfunk überhaupt nicht eingegangen. Weiter rege Herr Staatsminister Rucker an, die Stadt München zur Übernahme des Geländes des Armeemuseums für das Kulturhaus der Stadt zu bestimmen, da dieses Gelände weit geeigneter sei als das von der Stadt eigentlich angestrebte Grundstück des früheren Wittelsbacher Palais. Der Herr Kultusminister spreche sich auch deshalb gegen die Verlegung des Denkmals in die Feldherrnhalle aus, da dies den Verlust des Hofes des Preysing-Palais und damit eine beträchtliche Entwertung des Grundstücks bedeute. Zusammenfassend empfehle er, aus allen diesen Gründen das Denkmal im Hofgarten zu belassen.

Der Ministerrat beschließt daraufhin einstimmig, daß das Kriegerdenkmal an dem bisherigen Platz im Hofgarten verbleiben soll.

Die Mitteilung dieses Beschlusses an den Bayer. Rundfunk erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.⁴⁶

*V. Bayerische Staatszeitung*⁴⁷

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, er habe Herrn Mauerer nach der Besprechung im letzten Ministerrat erklärt, der in Aussicht genommene neue Chefredakteur, Herr Helmut Bauer, sei bereit, mit ihm noch einige

39 Zum Fortgang s. Nr. 59 TOP XIX. – Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst vom 11. November 1955 (GVBl. S. 263).

40 Vgl. Nr. 18 TOP IV, Nr. 25 TOP II, Nr. 33 TOP IV, Nr. 34 TOP VII, Nr. 39 TOP X, Nr. 41 TOP XII, Nr. 42 TOP III u. Nr. 49 TOP XXI.

41 Schreiben (Abdruck) von StM Zietsch an MPr. Hoegner, 27.10.1955 (StK 14024).

42 Auf Antrag der Stadtratsfraktion der CSU, gegen die Verlegung des Kriegerdenkmals zu protestieren, sowie auf eine Anfrage der Stadtratsfraktion der BP hin, welche Schritte die Stadt München zur Verhinderung der Verlegung des Denkmals unternommen habe, hatte der Münchner Stadtrat am 4.10.1955 in öffentlicher Sitzung den Beschluß gefaßt, „gegen die Absicht einer Verlegung des Kriegerdenkmals Verwahrung einzulegen.“ S. hierzu den Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates vom 4. Oktober 1955 (öffentlich), Zitat ebd. (StK 14024).

43 S. hierzu Nr. 34 Anm. 12.

44 Hier in der Vorlage die irrümliche Datumsangabe „8. November 1955“.

45 Schreiben von StM Rucker an MPr. Hoegner, 7.11.1955. Wörtlich führte das Schreiben aus: „Aus den Rundfunkratssitzungen geht deutlich hervor, daß keine Lust besteht, in absehbarer Zeit“ auf dem Gelände des Armeemuseums „zu bauen“. (StK 14024).

46 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 94 TOP XXIII.

47 Nr. 11 TOP VIII, Nr. 35 TOP II, Nr. 41 TOP XV, Nr. 43 TOP V, Nr. 46 TOP VIII, Nr. 47 TOP II, Nr. 48 TOP VI, Nr. 49 TOP XXXI, Nr. 53 TOP VI u. Nr. 54 TOP V.

Zeit zusammenzuarbeiten. Herr Mauerer habe diesen Vorschlag jedoch abgelehnt und dann betont, sein unter dem Pseudonym „Faber“ erschienener Artikel im „Münchner Merkur“⁴⁸ sei völlig mißverstanden worden.

Herr Bauer könne immer noch zurücktreten, er sei auch bereit, dies zu tun, bitte aber um rasche Entscheidung des Ministerrats.

Die Frage sei nun, ob der Wechsel des Chefredakteurs doch noch hinausgeschoben werden solle und ob Herrn Mauerer eine Art Bewährungsfrist von einem halben Jahr gegeben werden könne oder nicht.

Staatsminister *Dr. Baumgartner* und Staatsminister *Zietsch* sprechen sich dafür aus, Herrn Mauerer nochmals eine Gelegenheit zur Bewährung zu geben und zwar dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten entsprechend auf ein halbes Jahr.

Der Ministerrat beschließt daraufhin einstimmig, Herrn Mauerer zunächst auf die Dauer eines halben Jahres als Chefredakteur der Bayerischen Staatszeitung weiter zu beschäftigen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt abschließend fest, er werde also Herrn Mauerer kommen lassen und ihm mitteilen, unter welchen Voraussetzungen der Ministerrat seiner Weiterbeschäftigung zugestimmt habe.⁴⁹

VI. Ausbau der Kraftstufe Rosenheim der Innwerk AG⁵⁰

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verweist auf die Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 1955, in der gebeten werde, die Frage des Baues dieser Kraftstufe noch zurückzustellen. Die Finanzierung dieses Bauvorhabens sei sehr schwierig, auch aus technischen Gründen könne die Innwerk AG an den Bau erst im nächsten Herbst gehen.⁵¹

Staatsminister *Dr. Geislhöringer* unterstreicht dagegen die Notwendigkeit, bei Rosenheim Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz durchzuführen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* entgegnet, die Innwerk AG sei auch bereit zu bauen, sie könne aber jetzt nicht mehr beginnen und auch im Frühjahr wegen des hohen Wasserstandes die Bauarbeiten nicht in Gang setzen; sie werde aber aller Voraussicht nach im Herbst 1956 anfangen.

Staatsminister *Zietsch* fügt hinzu, nach der Aufsichtsratssitzung habe er in seinem Ministerium die Weisung erteilt, daß alle Fragen unverzüglich geprüft und diese Prüfung bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden müßte. Wenn der Staat schon erhebliche Mittel aufwende, müsse auf alle Fälle auch die Stufe Feldkirchen gebaut werden. Insoweit werde jetzt der Vorstand der Innwerk AG die erforderlichen Vorarbeiten veranlassen. Wegen der Finanzierung finde eine Fühlungnahme mit der Bayernwerk AG statt, so daß spätestens bis März 1956 ein umfassender Überblick vorliege. Er bitte, daß das Staatsministerium des Innern unverzüglich wegen der Konzessionserteilung tätig werde. Er würde es sehr begrüßen, wenn in der nächsten Aufsichtsratssitzung der Innwerk AG der Herr Ministerpräsident mitteilen könnte, daß alle Vorarbeiten abgeschlossen seien.

Staatsminister *Dr. Geislhöringer* sichert zu, das Erforderliche zu veranlassen.⁵²

VII. Neubau einer evangelischen Kirche in Gangkofen, Landkreis Eggenfelden⁵³

48 S. Nr. 43 Anm. 32.

49 Mit Schreiben vom 8.11.1955 wurde Helmut Bauer von MPr. Hoegner von dem Ministerratsbeschluß informiert, von einer Berufung Abstand zu nehmen (StK 15984). Zum Fortgang s. Nr. 59 TOP IV.

50 Vgl. Nr. 41 TOP VII, Nr. 44 TOP XIII, Nr. 49 TOP XV u. Nr. 54 TOP VI.

51 Schreiben (Abdruck) von StM Zietsch an MPr. Hoegner, 31.10.1955, mit Vormerkung betr. Ausbau der Stufe Rosenheim im Inn, 31.10.1955. Die Errichtung der Inn-Staustufe Rosenheim, so die Vormerkung, sei mit Baukosten in Höhe von rund 55 Mio DM veranschlagt. Dieser Betrag könne durch einen Staatszuschuß in Höhe von 3 Mio DM, errechnet als die staatlicherseits ohnehin aufzubringende Hälfte des Betrages, der zu Zwecken des Hochwasserschutzes aufgewendet werden müßte, leicht gemindert werden. Die verbleibenden Kosten müßten allerdings gänzlich mit Fremdmitteln finanziert werden, da die Innwerk AG nicht in der Lage sei, Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. In Anbetracht der aktuellen Zinssätze sei die Finanzierung äußerst problematisch, wenn nicht durch einen Kapitalzuschuß die Gesamtzinsbelastung verringert werde; dieser Zinsverbilligungsbetrag müßte jährlich 1,2 Mio DM betragen und so lange gewährt werden, bis eine Umschuldung mit niedrigerer Zinsbelastung möglich sei oder die Schuld getilgt sei. Außerdem, so StM Zietsch, seien in dem Baukostenvoranschlag für die Staustufe keinerlei Reserven veranschlagt, um unvorhergesehene Arbeiten und Kostensteigerungen aufzufangen (StK 14657).

52 Zum Fortgang s. Nr. 59 TOP XVII.

53 S. die Materialien in StK 14083.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt bekannt, der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat habe ihm am 4. November 1955 den Abdruck einer Beschwerde an das Staatsministerium des Innern übersandt.⁵⁴ Dabei handle es sich um folgendes:

Seit Mai 1954 bemühe sich das Evang.-Luth. Expon. Vikariat Gangkofen um die Genehmigung eines Bauvorhabens zur Errichtung einer evangelischen Kirche in Gangkofen. Die Baupläne seien von den zuständigen Behörden und schließlich auch vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschließung an die Regierung von Niederbayern vom 1. Oktober 1954 genehmigt worden. Daraufhin habe das Staatsministerium des Innern an das Landratsamt Eggenfelden, das die Baugenehmigung mit Beschluß vom 11. Oktober 1954 versagt habe, eine Entschließung vom 16. Dezember 1954 gerichtet, die folgenden Wortlaut trage:

„Da für den Bau der Kirche Mittel aus einer amerikanischen Stiftung zur Verfügung gestellt worden sind, die am 31. Dezember 1954 verfallen, wolle das baurechtliche Verfahren nach der Weisung der Regierung von Niederbayern in der genannten Entschließung beschleunigt weitergeführt und die beantragte Bauerlaubnis, falls andere Versagungsgründe nicht vorliegen, unverzüglich erteilt werden.“

Trotzdem habe das Landratsamt seinen ablehnenden Bescheid aufrecht erhalten und die Beschwerde des Vikariats Gangkofen der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Diese habe dann mit Beschwerdebescheid vom 7. Oktober 1955 den ablehnenden Bescheid des Landratsamts Eggenfelden aufgehoben und dem Bauvorhaben unter einer Reihe von Auflagen unmittelbar die Genehmigung erteilt.

Gegen diese Entscheidung habe das Landratsamt Eggenfelden erneut beim Staatsministerium des Innern Vorstellungen erhoben, das seinerseits die Regierung von Niederbayern mit Entschließung vom 24. Oktober 1955 angewiesen habe, ihren Beschwerdebescheid vom 7. Oktober 1955 aufzuheben. Dagegen wende sich nun der Evang.-Luth. Landeskirchenrat mit Nachdruck und erkläre u.a., durch die Weisung des Staatsministeriums des Innern sei die Regierung von Niederbayern zu einer Maßnahme veranlaßt worden, die als rechtlich unzulässig angesehen werden müsse. Der Landeskirchenrat erwarte, daß das Innenministerium seine Entschließung vom 24. Oktober 1955 zurücknehme.

Staatsminister *Dr. Geislhöninger* stellt fest, daß für die Entscheidung des Innenministeriums konfessionelle Gründe in keiner Weise maßgebend gewesen seien, sondern der Umstand, daß der geplante Bau überhaupt nicht in die Landschaft passe. Über die ganze Angelegenheit habe er bereits mit Herrn Staatssekretär *Dr. Meinzolt* gesprochen.

Staatssekretär *Vetter* wirft ein, er sei bei der Behandlung der Sache nicht unterrichtet worden. Fest stehe, daß das Staatsministerium des Innern bereits am 16. Dezember 1954 die Genehmigung zu dem Bauvorhaben erteilt habe.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bemerkt, bei dem Beschwerdebescheid des Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 1954 handle es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, der nicht einseitig zurückgezogen werden könne. Er rate dringend, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, zumal er – wie gesagt – der Auffassung sei, daß das Staatsministerium des Innern seine frühere Entscheidung nicht habe aufheben können.⁵⁵

Der Ministerrat faßt daraufhin folgenden Beschluß:

54 Schreiben des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrats an die StK, 4.11.1955; Schreiben (Abdruck) des Evangelisch-Lutherischen Kirchenrats an das StMI, 4.11.1955 (StK 14083).

55 Hier hs. Streichungen und Änderungen von MPr. Hoegner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bemerkt, bei dem Beschwerdebescheid der Regierung von Niederbayern vom 7. Oktober 1954 handle es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt der Regierung, der nicht einseitig zurückgezogen werden könne. Er rate dringend, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, zumal er – wie gesagt – der Auffassung sei, daß das Staatsministerium des Innern die Entscheidung der Regierung nicht habe aufheben können.“ (StK-MinRProt 36).

Das Staatsministerium des Innern wird gebeten, die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt des begünstigenden Verwaltungsaktes vom 16. Dezember 1954 nachzuprüfen im Hinblick auf die allgemeine Rechtsauffassung, daß begünstigende Verwaltungsakte nicht einseitig widerrufen werden können.

Es wird dann vereinbart, den Evang.-Luth. Landeskirchenrat über diesen Beschluß des Ministerrats zu unterrichten.⁵⁶

VIII. Verordnung über die Altersgrenze der Beamten vom 18. März 1948 (GVBl. S. 50)⁵⁷

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, der III. Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs habe mit Urteil vom 10. Oktober 1955 festgestellt, daß die Verordnung über die Altersgrenze der Beamten vom 18. März 1948 (GVBl. S. 50) „gegen die Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes verstößt und deshalb nichtig ist“. In dem Urteil wird weiter festgestellt, daß die einzige Rechtsgrundlage, den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, in Art. 92 Abs. 2 BBG gegeben, d.h. daß für Verlängerungen der Dienstzeit über die Altersgrenze hinaus allein das Landespersonalamt zuständig sei.

Ministerialrat *Dr. Gerner* berichtet dann über die Frage Abänderung des Art. 92 Abs. 2 BBG.

Staatsminister *Zietsch* empfiehlt im Anschluß daran, die Verordnung aufzuheben und gleichzeitig Art. 92 Abs. 2 BBG abzuändern. Das Staatsministerium der Finanzen werde einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, allerdings müsse es noch den Entwurf des Beamtenrahmengesetzes abwarten.

Der Ministerrat erklärt sich einstimmig mit diesem Vorschlag einverstanden.⁵⁸

IX. Sonderleistungsprogramm der Koalitionsregierung (Bayern-Programm)⁵⁹

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erinnert daran, daß der Ministerrat mit Beschluß vom 30. August 1955 den Entwurf einer Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über das Sonderbauprogramm der Bayerischen Staatsregierung (Bayern-Programm) gebilligt habe. Nun teile die Oberste Baubehörde am 28. Oktober 1955 mit, daß dieser Entwurf nochmals in einem interministeriellen Ausschuß behandelt und in formaler Hinsicht geändert und ergänzt worden sei. Die Oberste Baubehörde betone, daß der sachliche Inhalt der Bekanntmachung unberührt geblieben sei, und die endgültige Formulierung erst nach der Beratung des Nachtragshaushalts erfolgen könne.

Er habe dagegen festgestellt, daß die neue Fassung des Entwurfs doch auch in sachlicher Hinsicht nicht unerheblich von der früheren abweiche und deshalb veranlaßt, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung des Ministerrats gesetzt werde. Z.B. heiße es jetzt in Ziff. 2 wie folgt:

„Das monatliche Familienbruttoeinkommen (ohne Kindergeldzuschläge) der zu berücksichtigenden Wohnungsbewerber soll DM 400,- nicht überschreiten.“

In der alten Fassung habe statt „soll“ das Wort „darf“ gestanden, Hier handle es sich um eine sachliche, nicht nur um eine formale Änderung.

Der Ministerrat beschließt, die alte Fassung mit dem Wort „darf“ aufrecht zu erhalten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, Ziff. 2 werde neuerdings durch einen weiteren Absatz ergänzt, der festlege, welche Auflage der Bewilligungsbescheid zu enthalten habe.

Staatssekretär *Vetter* begründet die Notwendigkeit dieser Ergänzung, mit der sich dann der Ministerrat einverstanden erklärt.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verweist dann auf Ziff. 3, die sich mit der Förderung eigenschaftsbildender Maßnahmen befasse; auch hier weiche die neue Fassung von der alten nicht unerheblich ab.

Staatssekretär *Vetter* spricht sich dafür aus, an der alten Fassung festzuhalten.

⁵⁶ S. das Schreiben von MinRat v. Gumpenberg an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt, München, 9.11.1955, betr. Neubau einer evangelischen Kirche in Gangkofen (StK 14083). Zum Fortgang s. Nr. 58 TOP VI, Nr. 59 TOP XII u. Nr. 62 TOP XII.

⁵⁷ Zur Verordnung Nr. 153 über die Altersgrenze der Beamten vom 18. März 1948 (GVBl. S. 50) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 23 TOP II.

⁵⁸ Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 68 TOP V; thematisch auch Nr. 56 TOP II.

⁵⁹ Vgl. Nr. 40 TOP X, Nr. 42 TOP XII u. Nr. 43 TOP I.

Es wird dem nicht widersprochen.⁶⁰

Staatsminister *Zietsch* erklärt, die neue Fassung sei mit dem Staatsministerium der Finanzen nicht abgesprochen worden.

In der Einleitung habe es früher geheißen, daß die Bayerische Staatsregierung unter der Bezeichnung „Bayern-Programm“ eine Sondermaßnahme durchführe, während jetzt von einem zusätzlichen Sonderbauprogramm die Rede sei. Das Wort „zusätzlich“ sei nicht notwendig, es stünden auch nicht 60 Mio DM, sondern nur 15 Mio DM zur Verfügung. Die Einleitung könne also in der jetzigen Form nicht stehen bleiben, eine Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen hierüber sei erforderlich.

Die Oberste Baubehörde scheine sich auch über die Möglichkeiten der Finanzierung nicht im klaren zu sein, wenn sie zusätzlich 60 Mio DM fordere. Er stelle ausdrücklich fest, daß nur von einem Sonderprogramm für einen bestimmten Personenkreis, nie aber von einem zusätzlichen Programm die Rede gewesen sei.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert mit Nachdruck, es habe niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß das Bayern-Programm ein zusätzliches Programm darstelle, mit welchem die Staatsregierung unabhängig von den üblichen Baumaßnahmen zusätzliche Mittel für Wohnungen für Evakuierte, Landarbeiter, Obdachlose und für die Grenzgebiete bereitstellen wolle. Das Staatsministerium der Finanzen müsse sich darüber im klaren gewesen sein und hätte die Verpflichtung gehabt, von Anfang an Einspruch einzulegen, wenn es die Finanzierung für unmöglich gehalten hätte.

Staatsminister *Zietsch* stellt fest, er habe nur die Frage aufgeworfen, ob man in der Lage sei, die notwendigen Gelder zu beschaffen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, die Staatsregierung habe doch in aller Form ein zusätzliches Programm angekündigt, gestützt auf den Ministerratsbeschluß vom 30. August 1955, in dem ausdrücklich erklärt werde, daß zusätzlich 8000 Wohnungseinheiten errichtet würden, es sei also unmöglich, jetzt auf einmal bekanntzugeben, daß der Plan zurückgezogen werden müsse.

Bei den Besprechungen im Ministerrat habe der Herr Staatsminister der Finanzen auch nur betont, daß nicht der ganze Betrag in den Nachtragshaushalt aufgenommen werden müsse.

Staatsminister *Zietsch* antwortet, er müsse das zur Kenntnis nehmen und versuchen, die Mittel bereit zu stellen. Allerdings könne er nicht sagen, was dann noch für das Haushaltsjahr 1957/58 geschehen könne.

Staatssekretär *Vetter* bemerkt zunächst, daß das Staatsministerium des Innern mit dem Staatsministerium der Finanzen die neue Fassung der Bekanntmachung abgesprochen habe.

Ein Antrag auf vorgriffweise Bewilligung der Mittel durch den Landtag sei im Hinblick auf den Nachtragshaushalt zurückgezogen worden. Es zeige sich aber jetzt, daß nicht auf die Verabschiedung im Landtag gewartet werden könne, da jetzt jeder Tag kostbar sei. Um sofort mit dem Bau beginnen zu können, sei es notwendig, noch in dieser Woche vom Haushaltsausschuß ermächtigt zu werden, die ersten Mittel zu verbrauchen. Er bitte, daß das Staatsministerium des Innern von dem Vertreter des Finanzministeriums hierbei unterstützt werde. Die Ermächtigung des Landtags sei deshalb notwendig, weil sonst keine Bescheide herausgegeben werden könnten.

Abschließend wird der Entwurf der Bekanntmachung im einzelnen behandelt.

Der Ministerrat faßt folgenden Beschluß:

Der Ministerrat ist der Auffassung, daß in der Einleitung das Wort „zusätzlich“ beibehalten werden muß.

Zu Ziff. 2 wird nochmals beschlossen, das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

Ziff. 5 bleibt unverändert.

Zu Ziff. 8 wird nach kurzer Aussprache beschlossen, auch hier der neuen Fassung zuzustimmen.

⁶⁰ Hier hs. Streichungen und Änderungen von MPr. Hoegner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Ein Beschluß wird nicht gefaßt“. (StK-MinRProt 36).

Zu Ziff. 9 empfiehlt Staatsminister *Dr. Baumgartner*, folgende Fassung zu nehmen: „5 Mio DM für Landarbeiterwohnungen.“

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden, und beschließt im übrigen, Ziff. 9 der neuen Fassung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der letzte Satz „Diese letzteren 30 Mio DM sind übertragbar“ gestrichen wird, da dies beim außerordentlichen Haushalt selbstverständlich sei.⁶¹

Staatsminister *Dr. Baumgartner* fährt fort, die Oberste Baubehörde beabsichtige, die Mittel für Landarbeiterwohnungen gegebenenfalls auch für andere Zwecke zu verwenden; dagegen müsse er Bedenken äußern.

Staatssekretär *Vetter* macht darauf aufmerksam, daß diese Mittel bisher nie voll in Anspruch genommen worden seien, deshalb solle vorgesehen werden, daß sie auch für andere Zwecke verwendet werden könnten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schlägt vor, daß diese Angelegenheit zwischen den Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt wird.

Eine längere Aussprache ergibt sich dann noch über den ersten Absatz der Einleitung, der auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten dann folgende Fassung erhält:

„Zur Linderung von Wohnungsnotständen, die bisher nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden konnten, führt die Bayerische Staatsregierung unter der Bezeichnung ‚Bayern- Programm 1955‘ ein zusätzliches Sonderbauprogramm durch. Der Bayerische Landtag hat die Mittel für die erforderlichen Baudarlehen im Nachtragshaushalt 1955 genehmigt.“

Staatsminister *Stain* bemerkt noch, wie er höre, würden von den Regierungen Grenzlandmittel auf das Sonderbauprogramm angerechnet. Dies könne doch nicht richtig sein, da jeder Fonds nach den für ihn geltenden Richtlinien verteilt werden solle, also auch das Grenzland seine eigenen Mittel zu behalten habe.

Staatssekretär *Vetter* ersucht, ihm die Unterlagen über solche Vorfälle zu übersenden, das Staatsministerium des Innern werde dann die Angelegenheit prüfen und Verstöße abstellen.

[X.] Ausbau der Straßen München – Bodensee

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, in Kempten habe er erfahren, daß ein Landtagsbeschluß über den Ausbau der Straßen zum Bodensee über Memmingen bestehen solle. Damit würde die Verbindung zum Teil über württembergisches Gebiet führen. Andererseits habe sich die Staatsregierung Lindau gegenüber verpflichtet, sich für den Ausbau der Bundesstraße 12 (Lindau – Kempten) einzusetzen. Er sei der Auffassung, daß der Landtagsbeschluß wohl auf die Bemühungen von Abgeordneten aus Memmingen zurückgehe.

Staatssekretär *Vetter* bemerkt, der Leiter der Abt. Straßenbau in der Obersten Baubehörde habe sich gegen den Ausbau der Strecke über Memmingen ausgesprochen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, der Ausbau der Strecke über Kempten bringe noch den Vorteil mit sich, daß auch das ganze Sonthofener Gebiet besser erschlossen werde.

Er bitte das Staatsministerium des Innern, die Auffassung der Obersten Baubehörde festzustellen, damit diese Angelegenheit in einer der nächsten Kabinettsitzungen behandelt werden könne.

Staatsminister *Dr. Geislhöringer* sichert zu, die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

[XI.] Stresemann-Ehrenmal in Mainz⁶²

Staatsminister *Zietsch* führt aus, in der letzten Finanzministerkonferenz sei der Plan des Landes Rheinland-Pfalz, das Stresemann-Ehrenmal in Mainz wieder zu errichten, erörtert worden. Der jetzige Vorschlag gehe davon aus, daß für die Wiederherstellung ein Betrag von 200 000 DM erforderlich sei, wovon der Bund die Hälfte übernehmen werde. Der Rest von 100 000 DM solle von den Ländern nach dem Verhältnis des sog.

61 Der letzte Halbsatz hs. Ergänzung von MPr. Hoegner im Registraturexemplar (StK-MinRProt 36).

62 Vgl. Nr. 43 TOP XV u. Nr. 49 TOP XI.

Königsteiner Schlüssels⁶³ übernommen werden, das bedeute, daß auf Bayern ein Betrag von etwa 15 000 DM entfalle.

Der Ministerrat beschließt, sich an der Wiederherstellung des Stresemann-Ehrenmals mit diesem Betrag zu beteiligen.

[XII.] Instandsetzung der ehemaligen Herrentrinkstube „Neue Waag“ in Regensburg⁶⁴

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* nimmt Bezug auf die Ausführungen des Oberbürgermeisters von Regensburg am 18. Oktober 1955 über die sog. „Neue Waag“.⁶⁵ Dieses Gebäude, das zu den schönsten Baudenkmälern Regensburgs gehöre, sei im Jahre 1941 von der Stadt an das Staatl. Hofbräuamt⁶⁶ um den Grundstückspreis von 60 000 Mark verkauft worden. Damals sei beabsichtigt gewesen, in der „Neuen Waag“ nach Plänen des Herrn Professors *Dr. Esterer* eine moderne Gaststätte des Hofbräuhauses einzubauen.⁶⁷ Infolge des Krieges und der Nachkriegsverhältnisse sei aber der Ausbau des Gebäudes, das z.T. bombengeschädigt und sehr heruntergekommen sei, unterblieben.

Das Landesamt für Denkmalpflege habe sich wiederholt an die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen gewandt und auf die Gefährdung des Baues hingewiesen. Zur Behebung der größten Schäden wäre sofort ein Betrag von 30 000 DM erforderlich, während das Hofbräuamt für das laufende Haushaltsjahr lediglich 6000 DM zur Verfügung gestellt habe.

Das Landesamt stelle in einem Bericht vom 2. November 1955 fest, daß hier nicht nur die Existenz eines ehrwürdigen Baudenkmals, sondern das Ansehen des Bayerischen Staates als Betreuer der Kunstdenkmäler auf dem Spiele stehe.⁶⁸ Er bitte, zwischen den beteiligten Staatsministerien zu klären, was für die Erhaltung dieses Gebäudes geschehen könne.

Staatsminister *Zietsch* antwortet, das Hofbräuamt sei jetzt natürlich nicht in der Lage, in der „Neuen Waag“ eine Gaststätte einzubauen. Das Finanzministerium sei auch jederzeit bereit, das Gebäude wieder an die Stadt Regensburg gegen eine Anerkennungsgebühr zurückzugeben.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* wirft ein, die Stadt habe große Verpflichtungen durch die Erhaltung zahlreicher Kunstdenkmäler und könne keineswegs auch die „Neue Waag“ wieder übernehmen.⁶⁹

Staatsminister *Zietsch* fährt fort, auf alle Fälle werde das Hofbräuamt angewiesen werden, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen auf Grund der Überlegungen des Landesamts für Denkmalpflege durchzuführen.⁷⁰

[XIII.] Zuwendungen aus dem Bayer. Fußballtoto und Einführung des Zahlenlottos in Bayern⁷¹

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erinnert an sein Schreiben vom 27. August 1955 an das Staatsministerium der Finanzen, mit dem er um eine Äußerung zu einer Eingabe des Bayer. Landessportverbandes vom 18. August 1955 gebeten habe. In der Antwort habe das Finanzministerium darauf hingewiesen, daß es sich bei den

⁶³ Bezug genommen wird auf das Königsteiner Staatsabkommen; s. hierzu Nr. 7 Anm. 82.

⁶⁴ S. die Materialien in StK 18258 u. MK 51130/19; *Bauer*, Regensburg S. 258ff.; *Hofmeister*, Neue Waag. Die vor dem Jahre 1300 errichtete Patrizierburg am Regensburger Haidplatz wurde 1441 von der Stadt Regensburg erworben und diente als neuer Standort der Stadtwage sowie als Lokal („Herrentrinkstube“) für die Regensburger Stadtherren. 1541 war das Gebäude der Schauplatz des durch Kaiser Karl V. angeregten Religionsgesprächs zwischen Katholiken und Protestanten, während des Immerwährenden Reichstags wurde von der Stadt eine Schreibstube („Reichsdiktaturstube“) eingerichtet, 1783–1875 beherbergte die Neue Waag die reichsstädtische Bibliothek. Seit 1941 im Besitz des bayerischen Staates, wurde das Gebäude 1944 durch Bomben beschädigt und verfiel zusehends. 1958–1960 fand eine grundlegende Sanierung statt, seither ist die Neue Waag Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg.

⁶⁵ S. Dok. 4 (Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Ministerrats mit Vertretern der Stadt Regensburg, der oberpfälzischen Wirtschaftsverbände und der staatlichen Behörden in Regensburg am 18. Oktober 1955).

⁶⁶ In der Vorlage irrtümlich: „Hofbrauamt“. Zum Staatlichen Hofbräuamt in München, einer zum Finanzressort gehörenden Verwaltung, s. *Volkert*, Handbuch S. 176.

⁶⁷ S. hierzu die Unterlagen in NL Esterer 168.

⁶⁸ Schreiben (Durchschlag) des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege an das StMUK, 2.11.1955 (StK 18258 u. MK 51130/19).

⁶⁹ Zu den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege kritisch bewerteten Plänen des StMF, das Anwesen Neue Waag aus finanziellen Erwägungen heraus wieder in den Besitz der Stadt Regensburg zurückzuführen, s. die Schreiben (Abschriften) des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege an das StMF, 17.2.1954 u. 6.4.1954 (StK 18258).

⁷⁰ Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 100 TOP XI.

⁷¹ Vgl. thematisch Nr. 36 TOP I.

Zuwendungen an den BLSV um Landesmittel im Sinne des § 64 a RHO handle. Zu der Anregung einer zweckgebundenen Zuführung von Mitteln an das Kultusministerium bemerke das Finanzministerium, daß nach § 29 RHO grundsätzlich alle Einnahmen des Landes Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf seien.

Staatsminister *Zietsch* stellt fest, daß der Landessportverband für das Haushaltsjahr 1955/56 mit Zuwendungen von 4 ½ Mio DM, d.s. 10% des Totoumsatzes, gerechnet habe; aller Voraussicht nach werde dieser Betrag noch überschritten werden. Es stehe demnach fest, daß durch die Einführung des Zahlenlottos, mit dem man bisher noch keine Erfahrungen gemacht habe, sich der Totoumsatz nicht verringert habe. Das Finanzministerium werde aber zu gegebener Zeit darauf zurückkommen, daß der Landessportverband mehrere Millionen auf der Bank liegen habe und an die Sportverbände keine Zuschüsse, sondern Darlehen gebe, was dem Sinne der zwischen dem Finanzministerium und dem BLSV getroffenen Abmachung widerspreche.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

[XIV.] Ausbau des oberen Lechs⁷²

Auf Wunsch des Herrn Staatsministers des Innern wird beschlossen, die Behandlung dieser Angelegenheit bis zur Ministerratssitzung vom 15. November 1955 zurückzustellen.⁷³

[XV.] Deutscher Evangelischer Kirchentag 1956 in Frankfurt/Main⁷⁴

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt ein Schreiben des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchentags vom 2. November 1955 bekannt, in dem u.a. mitgeteilt werde, daß sich die Kosten für den Kirchentag 1956 in Frankfurt am Main auf 1,5 Mio DM beliefen.⁷⁵ Der Präsident bitte, daß die Länder der Bundesrepublik (mit Ausnahme Hessens) einen Betrag von 500 000 DM zur Verfügung stellten, was für Bayern etwa 85 000 DM bedeuten würde. Er glaube, daß über diesen Antrag noch keine Entscheidung getroffen werden könne und zunächst mit den übrigen Ländern Fühlung genommen werden müsse. Er erinnere daran, daß die Bayerische Staatsregierung für den Kirchentag 1953 in Hamburg einen Zuschuß von 10 000 DM bewilligt habe.⁷⁶

Staatsminister *Zietsch* macht darauf aufmerksam, daß aus allgemeinen Verfügungsmitteln noch etwa 98 000 DM vorhanden seien.

Die Entscheidung über den Antrag des Deutschen Evangelischen Kirchentags wird zurückgestellt.⁷⁷

[XVI.] Antrag des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1956 für die Gewährung von Darlehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung)

Staatsminister *Stain* nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 27. Oktober 1955, in dem gebeten werde, an den Landtag den Antrag zu stellen, das Arbeitsministerium zu ermächtigen, zu Lasten des im Staatshaushalt 1956 zu veranschlagenden Ansatzes für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge Bewilligungen bis zur Höhe von 4,5 Mio DM auszusprechen. Die vorgriffsweise Bewilligung sei notwendig, um die Bayern für die verstärkte Förderung dargebotenen Mittel der Bundesanstalt in Nürnberg im Gesamtbetrag von 14,38 Mio DM zu binden. Es handle sich um sehr bedeutsame Maßnahmen, z.B. am Kraftwerk Jochenstein, am Sylvenstein, die Errichtung von drei Staustufen am Main usw.

Staatsminister *Zietsch* erklärt, das Staatsministerium der Finanzen sei mit dem Antrag einverstanden, der von beiden Ministerien gemeinsam gestellt werde.

⁷² Vgl. Nr. 33 TOP VII, Nr. 36 TOP XI, Nr. 37 TOP XII, Nr. 43 TOP XVII, Nr. 44 TOP XIV, Nr. 45 TOP I, Nr. 46 TOP V u. Nr. 54 TOP VI.

⁷³ Zum Fortgang s. Nr. 57 TOP III u. Nr. 58 TOP III.

⁷⁴ Zum Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 8. bis 12.8.1956 in Frankfurt/M. s. StK 18593; *Schroeter*, Kirchentag S. 196–218; Zur Geschichte des Deutschen Evangelischen Kirchentages s.a. die Dokumentation *Kirche in Bewegung*. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 25 TOP XXIII.

⁷⁵ Schreiben des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Reinold von Thadden-Trieglaff, an MPr. Hoegner, 2.11.1955 (StK 18593).

⁷⁶ S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 166 TOP V.

⁷⁷ Zum Fortgang s. Nr. 57 TOP VIII u. Nr. 62 TOP XI.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, dem Vogriffsantrag zuzustimmen.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Wilhelm Hoegner

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Frhr. von Gumppenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
verreist
gez.: Dr. Albrecht Haas
Staatssekretär